STAUB
Treuhand Partner AG
Ihr Treuhandpartner
seit 1962

Zürcherstrasse 120
CH-8501 Frauenfeld
Tel. 052 725 09 90
Fax 052 725 09 95
info@staub-treuhand.ch
www.staub-treuhand.ch

INFO

Buchhaltung
Steuern
Revision
Immobilien
Unternehmensberatung
Gesellschaftsgründungen

Treuhandberater Nr. 293 Dezember 2025

Adventskalender der Gedanken – 24 kleine Lichtblicke

In der Hektik des Jahres lädt der Advent dazu ein, kurz innezuhalten.

Mit unserem **Adventskalender der Gedanken** möchten wir Ihnen **24 kleine Lichtmomente** schenken – mit Humor, Herz und einer Prise Treuhand-Realität.

1. Vertrauen wächst, wo Klarheit wohnt.
2. Ein guter Abschluss beginnt mit sauberer Arbeit.
3. Zahlen sind ehrlich – man muss nur richtig zuhören.
4. Planung ist die leise Kunst der Gelassenheit.
5. Wer Ordnung schafft, gewinnt Zeit.
6. Beratung ist Zuhören mit Verstand und Herz.
7. Kleine Schritte führen zu grosser Stabilität.
8. Wer früh plant, spart Nerven – und manchmal sogar Steuern
9. Kontrolle ist gut – Vertrauen bleibt besser.
10. Wer vorausdenkt, bleibt entspannt.
11. Auch Bilanzen brauchen Balance.
12. Ordnung ist das halbe Leben – und die ganze Steuererklärung
13. Erfolg entsteht, wenn Erfahrung auf Vertrauen trifft.
14. Zwischen Soll und Haben liegt oft ein Keks.
15. Eine gute Buchhaltung ist wie Adventslicht – sie bringt Klarheit ins Dunkel.
16. Nachhaltigkeit beginnt in kleinen Entscheidungen.
17. Beratung bedeutet, den Menschen zu sehen – nicht nur die Zahlen.
18. Jeder Abschluss ist ein neuer Anfang.
19. Sicherheit entsteht aus Wissen und Sorgfalt.
20. Wer genau rechnet, kann gross träumen.
21. Dankbarkeit ist der schönste Gewinn des Jahres.
22. Zeit für Reflexion – auch im Konto des Lebens.
23. Freude teilt sich besser als Dividenden.
24. Vertrauen – das wertvollste Kapital von allen.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit, ruhige Momente zwischen Zahlen und Kerzenschein – und einen klaren, zuversichtlichen Start ins neue Jahr.

Herzliche Grüsse
Ihre STAUB Treuhand Partner AG

Verdeckte Gewinnausschüttungen – tückische Steuerfolgen auf verschiedenen Stufen

Eine verdeckte Gewinnausschüttung – auch geldwerte Leistung genannt – umfasst vereinfacht erklärt jeden Vorteil, welcher eine Gesellschaft zulasten ihres Gewinnes nahestehenden Personen zukommen lässt und der einem Drittvergleich nicht standhält.

Voraussetzungen

Drittvergleich: Kritisch sind also sämtliche Transaktionen einer Gesellschaft, welche mit einer unabhängigen Drittperson nicht zu gleichen Konditionen eingegangen würden. *Nahestehende Personen:* Solche Transaktionen erfolgen folglich gegenüber Nahestehenden Personen. Darunter fallen nicht nur die direkt an der Firma beteiligten Personen, sondern auch Verwandte und andere Personen mit enger Verbindung. *Offensichtliches Missverhältnis:* Ein solches muss für eine geldwerte Leistung vorliegen.

Beispiele

Die Palette von möglichen verdeckten Gewinnausschüttungen ist gross und findet sich in zahlreichen Aufwandgruppen. So können unterpreisliche Waren- und Dienstleistungsbezüge darunter fallen, aber auch überhöhte Saläre, Spesen und Honorare, simulierte Darlehen, nicht marktkonforme Leistungen für Vorsorge und Versicherungen, überhöhte Verzinsung von Darlehen (inklusive Verzinsung von Darlehen, welche verdecktes Eigenkapital darstellen), nicht marktkonforme Mieten etc. Besondere Vorsicht ist gerade bei der Übernahme von privaten Lebenshaltungskosten geboten, hier ist der Grat zum Steuerbetrug sehr schmal.

Spezialfälle

Nicht abschliessend sind nachfolgend einige spezielle Transaktionen zu erwähnen. Grundsätzlich muss ein angemessenes Salär bezahlt werden, um bei Dividendenausschüttungen keine AHV-rechtlichen Themen zu provozieren. Aber die Entschädigungen dürfen auch nicht in einem Missverhältnis zur Arbeitsleistung stehen (Thema Lohnzahlung an nahestehende Personen ohne entsprechende Arbeitsleistung). Ein weiteres Risiko liegt bei Darlehensbezügen von nahestehenden Personen ohne entsprechende Sicherheiten oder fehlendem Rückzahlungswillen / Rückzahlungsmöglichkeit (und anderen Merkmalen). Sie werden simulierte Darlehen genannt und können ebenfalls als verdeckte Gewinnausschüttung aufgerechnet werden.

Vielfältige Steuerfolgen

Stellt die Steuerverwaltung eine verdeckte Gewinnausschüttung fest, so erfolgt regelmässig eine Aufrechnung zum steuerbaren Ergebnis bei der steuerpflichtigen Gesellschaft. Die Beweislast, dass keine solche vorliegt, ist von den Steuerpflichtigen zu erbringen. Hat die steuerpflichtige Gesellschaft verrechenbare Verlustvorträge, scheinen die Steuerfolgen überschaubar, aber Achtung: Die Aufrechnung erfolgt nicht nur bei der Gesellschaft, sondern eben auch bei der natürlichen Person. Zudem erstrecken sich die Steuerfolgen unter Umständen auch auf die Verrechnungssteuer und die Mehrwertsteuer. Wird beispielsweise bei einer Mehrwertsteuerrevision eine nicht marktkonforme Leistung festgestellt, (zu tiefer Ertrag, zu hoher Aufwand), so kann dies zu einer Korrektur bei der Mehrwertsteuer führen. Eine entsprechende Meldung der MWST an die direkten Steuern kann anschliessend in einem Nach- und Strafsteuerverfahren münden und da jede Gewinnausschüttung verrechnungssteuerpflichtig ist, schlägt auch diese Steuer zu. Je nach Stand der Veranlagungen kann unter Umständen sogar eine Rückerstattung verwehrt werden. Die dargestellten Steuerfolgen sind beispielhaft und nicht abschliessend.

Drittvergleich als zentraler Punkt

Überprüfen Sie sämtliche Transaktionen mit nahestehenden Personen, ob sie dem Drittvergleich standhalten und dokumentieren Sie die Überlegungen transparent und nachvollziehbar. So vermeiden Sie unliebsame – und teils horrende – Steuerfolgen.

Rückstellungen im Jahresabschluss

Rückstellungen zählen zu den zentralen, aber anspruchsvollsten Bereichen des Jahresabschlusses. Sie dienen nicht nur der korrekten Abbildung von Verpflichtungen, sondern bieten Unternehmen auch Gestaltungsspielräume für Steuerplanung und Bilanzpolitik.

Mit dem neuen Rechnungslegungsrecht (seit 2013) sollte ursprünglich eine transparente Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geschaffen werden. Dennoch blieb das Schweizer Prinzip der Vorsicht zentral – inklusive der Möglichkeit, stille Reserven zu bilden.

Ein hilfreiches Modell zur Einordnung von Verpflichtungen ist folgendes Stufenmodell:

1. Keine Erfassung in der Jahresrechnung – der Mittelabfluss ist äusserst unwahrscheinlich.
2. Eventualverbindlichkeit – mögliche, aber unsichere Verpflichtung, die im Anhang erwähnt wird.
3. Rückstellung – der Mittelabfluss ist wahrscheinlich und verlässlich schätzbar.
4. Schuld – eine klare Verpflichtung mit bestimmter Höhe und Fälligkeit.
5. Im Folgenden soll auf einige Spezialformen der Rückstellungen bzw. Abgrenzungen und deren steuerliche Beurteilung fokussiert werden.

Die Bildung einer Wertschwankungsreserve (WSR) im Sinne von Art. 960b Abs. 2 Obligationenrecht ist zulässig, sofern die Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden. Es darf somit handelsrechtlich eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Obwohl die Bildung von WSR handelsrechtlich zulässig sind, sind diese steuerlich nicht immer abzugsfähig. Gemäss einem Urteil des Bundesgerichtes vom Februar 2025 werden die WSR nur dann anerkannt, wenn ein konkretes Risiko plausibel dargelegt werden kann. Die Steuerverwaltungen legen den Entscheid in ihrer Praxis aktuell unterschiedlich aus und daher sind die kantonalen Publikationen im Rahmen der Abschlusserstellung 2025 diesbezüglich zu berücksichtigen.

Aus steuerlicher Sicht ermöglichen die Kantone die Bildung von pauschalen Rückstellungen für Grossrenovationen von Liegenschaften. Der maximale Bestand und die Bildung sind in den kantonalen Steuerpublikationen festgelegt. Auch hier zeigen sich jedoch erste Veränderungen in der Steuerlandschaft. Erste Kantone haben bereits für die Steuerperiode 2024 Änderung in der Beurteilung der Bildung und Auflösung von Rückstellungen für Grossrenovationen – ebenfalls auf Basis eines Bundesgerichtsentscheides – publiziert. Auch hier empfehlen wir im Rahmen der Abschlusserstellung die aktuellen Praxispublikationen der kantonalen Steuerverwaltungen zu konsultieren.

Ein Entscheid des Bundesgerichtes betreffend Rückstellung für nicht bezogene Ferien vom Sommer 2024 führte zu Diskussionsbedarf bei einer weiteren Position in den Verbindlichkeiten im Jahresabschluss. Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen bleiben Rückstellungen/Abgrenzungen für nicht bezogene Ferientage in der handelsrechtlichen Jahresrechnung buchungspflichtig. Die steuerliche Akzeptanz ist hiervon nicht betroffen. Da hinsichtlich des Bezugs dieser Ferientage der Grad an Unsicherheit relativ tief ist, soll die Bilanzierung unter den passiven Rechnungsabgrenzungen und nicht als Rückstellung erfolgen.

Lohnabzüge/AHV-Renten 2026

Die AHV/IV-Renten bleiben für das Jahr 2026 unverändert. Die Mindestbeiträge der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen für AHV, IV und EO betragen CHF 530 pro Jahr, der Beitrag für die freiwillige AHV/IV CHF 1'010. Im Dezember 2026 wird erstmals die 13. AHV-Rente ausbezahlt.

Einen Überblick über die im Jahr 2026 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2025	**2026**
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10.60%	**10.60%**
ALV bis CHF 148'200	2.2%	**2.2%**
Total	12.80%	**12.80%**
Arbeitnehmerbeiträge	6.4%	**6.4%**
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	12‘350	**12‘350**
pro Jahr	148‘200	**148‘200**
Beitragsfreier Lohn für 65jährige:		
pro Monat	1‘400	**1‘400**
pro Jahr	16‘800	**16‘800**
Beitragsfreies Einkommen (AHV/IV/EO)		
Geringfügiger Lohn pro Arbeitgeber pro Jahr*	2‘500	**2‘500**
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	90‘720	**90‘720**
Koordinationsabzug	26‘460	**26‘460**
Max. koordinierter BVG-Lohn	64‘260	**64‘260**
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	22‘680	**22‘680**
Min. koordinierter BVG-Lohn	3‘780	**3‘780**
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a**		
Abzug in Ergänzung zur 2. Säule	7‘258	**7‘258**
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20% des Erwerbseinkommens	36‘288	**36‘288**
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1‘260	**1‘260**
Maximale einfache AHV-Rente	2‘520	**2‘520**
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1‘890	**1‘890**
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3‘780	**3‘780**
AHV-Renten inkl. 13. AHV-Rente, ab Jahr 2026:		
Jährliche Mindestrente		**16‘380**
Jährliche Maximalrente		**32‘760**
Jährliche Maximalrente für Ehepaare		**49‘140**

* Hausdienstarbeitende sowie neu auch Tätigkeiten in den Bereichen Design, Museen, Medien und Chöre sind ab dem ersten verdienten Franken beitragspflichtig.

** Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden. Personen, die in bestimmten Jahren keine Beiträge oder nur Teilbeträge in ihre gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eingezahlt haben, können diese Beiträge künftig auch nachträglich in Form von Einkäufen einzahlen.